

**Spezielle  
artenschutzrechtliche  
Prüfung (saP)  
zum Bebauungsplan  
S 55 „Mühlbachgasse“ der  
Stadt Füssen ("Magnus Park")**

**von Dr. Hermann Stickroth**

Augsburg, 16.06.2024

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1 Prüfungsinhalt .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Datengrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Datengrundlagen und Methodik.....</b>	<b>3</b>
2.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
2.2.2 Vorliegende Daten .....	5
<b>3 Relevanzprüfungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung (Potenzial-Analyse).....</b>	<b>6</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>12</b>
<b>4.1 Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten .....</b>	<b>12</b>
<b>4.2 Verbotstatbestände .....</b>	<b>12</b>
<b>4.3 Betroffene Arten .....</b>	<b>12</b>
4.3.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.3.2 Kriechtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
4.3.3 Lurche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.3.4 Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
4.3.5 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.3.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	22
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>27</b>
<b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>27</b>
<b>5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</b>	<b>28</b>
<b>5.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....</b>	<b>29</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>29</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>30</b>

## Artenschutzrechtliche Prüfung

## 1 Prüfungsinhalt

Das Gelände sowie die Gebäude der ehemaligen „Mechanische Seilerwarenfabrik Füssen“, später Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG, sind seit der Einstellung der ursprünglichen Produktion zunehmend in einen maroden Zustand verfallen. Durch einen Eigentümerwechsel konnten das Areal, mit neuen Namen „Magnus Park“, bereits in einigen Teilbereichen saniert und einer neuen Nutzung (Dienstleister, Jungunternehmer, Künstler, Handwerker, Bildungseinrichtungen, Gewerbetreibende) zugeführt werden. Dennoch stehen noch viele Bereiche der Hallen und Gebäude leer und befinden sich weiterhin in einem miserablen baulichen Zustand. Diese sollen saniert und wieder nutzbar gemacht werden. Ziel ist es, das Areal unter Berücksichtigung des Denkmal-, Natur- und Immissionsschutzes in ein innovatives, nachhaltiges und zukunftsfähiges Urbanes Stadtquartier zu transformieren (aus Begründung Kap. 1). Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

In einem ersten Schritt wurde die Relevanzprüfung durchgeführt, um zu sehen welche Betroffenheiten es gibt, und ob weitere Schritte der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind. In der Relevanzprüfung wird ermittelt, ob ausgeschlossen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.

**Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.**



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot gestrichelt) und des Untersuchungsgebietes (durchgezogen).**

## Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Relevanzprüfung (STICKROTH 2024) erbrachte, dass aufgrund der vorhandenen Habitate und des potenziellen Vorkommens von Fledermäusen, Kriechtieren und Vögeln eine Betroffenheit dieser Artengruppen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) ist eine weitergehende Betrachtung dieser Arten erforderlich.

Zu beachten ist, dass die Planung selbst noch nicht verbotsrelevant ist. Jedoch muss der Bebauungsplan gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Vor dem Hintergrund, dass „Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich [...] und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen“ (LfU 2020).

### 3.1 Unterscheidung Planung und Vorhaben

In Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung selbst ist noch nicht verbotsrelevant.

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und bauliche Anlagen) ihre konkrete Wirkung.

Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Im Einzelfall ist in die Ausnahmelage „hinein zu planen“.

Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung planerisch nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ermittelt und bewertet. Die Untersuchungstiefe richtet sich nach der ab Kapitel 1.1 beschriebenen Vorgehensweise.

**Abb. 3: Hinweis zur Unterscheidung von Planung und Vorhaben aus Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).**

Hinsichtlich der möglichen Vorkommen von Fledermäusen, Kriechtieren und Vögeln ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, die aufzeigt, welche Maßnahmen (Kartierungen, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, ggf. Ausnahmeprüfung) erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Die Arbeitshilfe (LfU 2020) sieht in diesem Fall Arterhebungen nach Methodenstandard vor.

Da bis zur Sanierung in den unterschiedlichen Bauabschnitten noch viele Jahre und teils Jahrzehnte vergehen können, in denen sich die artenschutzrechtliche Situation noch maßgeblich ändern kann, ist durch die saP zumindest festzulegen, welche konkreten Maßnahmen einschließlich einer Kartierung und erforderlichenfalls CEF-Maßnahmen und Ausnahmeprüfung vor Baubeginn im jeweiligen Bauabschnitt ausgeführt werden müssen. Da bei den möglichen Betroffenheiten nicht zu erwarten ist, dass grundsätzlich keine Maßnahmen zur Vermeidung denkbar sind, um Tötungen, Schädigungen oder Störungen zu vermeiden, ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan unter Beachtung festzusetzender Maßnahmen auch tatsächlich realisierbar sein wird und der Artenschutz keine unüberwindbare Hindernisse in den Weg stellt.



Artenschutzrechtliche Prüfung

**Auf Basis dieser Bedingungen werden in der vorliegenden Unterlage:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **2 Datengrundlagen**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 62.648 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch den Lech sowie im Südosten durch die Bundesstraße B 17 (Tiroler Straße), mit anschließender Wohnbebauung, Kirche und Bergkulisse begrenzt. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im südwestlichsten Teilbereich der Fl.Nr. 3176 Abschnitte des LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis Füssen“ (LSG-00078.01) sowie des Biotops „Die Klamm am Lechfall“ (A8430-0042-001), deren Grünflächen zur „Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt sind. Das Plangebiet liegt zudem im BayernnetzNaturProjekt „Lebensraum Lechtal“ (Nr. 20) sowie im ABSP Schwerpunktgebiete Lech- und Halblechtal (777H) sowie die ABSP Fläche 77703083 AB40.1)

Südlich der Bundesstraße B 17 grenzen das FFH-Gebiet „Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal“ (ID-Code EU DE8430303) sowie das Vogelschutzgebiet „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ (ID-Code EUDE8330471) an. Aufgrund der Bundesstraße B 17 mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 5.000 Kfz/Tag (Verkehrszählung aus dem Jahr 2021) nimmt der Umweltbericht keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet an. In diesen Schutzgebieten liegt direkt oberhalb des Planungsgebietes auch das Biotop „Waldgesellschaften auf Fels am Kalvarienberg“ (A8430-0040).

### **2.2 Datengrundlagen und Methodik**

#### **2.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Grundsätzlich sind bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (der sog. „besondere Artenschutzes“) entgegenstehen, als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. „Speziell“ verweist auf die artspezifische, also die Einzelart (spezies) bezogene Überprüfung, ob ein Vorhaben bei ihr geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 (etwa zulässige Bauvorhaben) zu erfüllen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das systematische Vorgehen gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) gliedert sich in fünf auf einander aufbauende Prüfschritte, d.h. der nächste Schritt ist nur dann erforderlich, wenn ein möglicher Verbotstatbestand im vorhergehenden Schritt bejaht wird (d.h. nicht verneint werden kann). Anderenfalls entfallen die restlichen Schritte. Die eigentliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ beginnt somit streng genommen ab Schritte 3, da bei Verneinung einer Betroffenheit in den Schritten 1 oder 2 keine Arten zur Prüfung vorliegen. Die 5 Arbeitsschritte sind:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung, die mit diesem Gutachten durchgeführt wird**
- Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards
- Schritt 3: Prüfung der Verbotstatbestände
- Schritt 4: Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Schritt 5: Ausnahmeprüfung

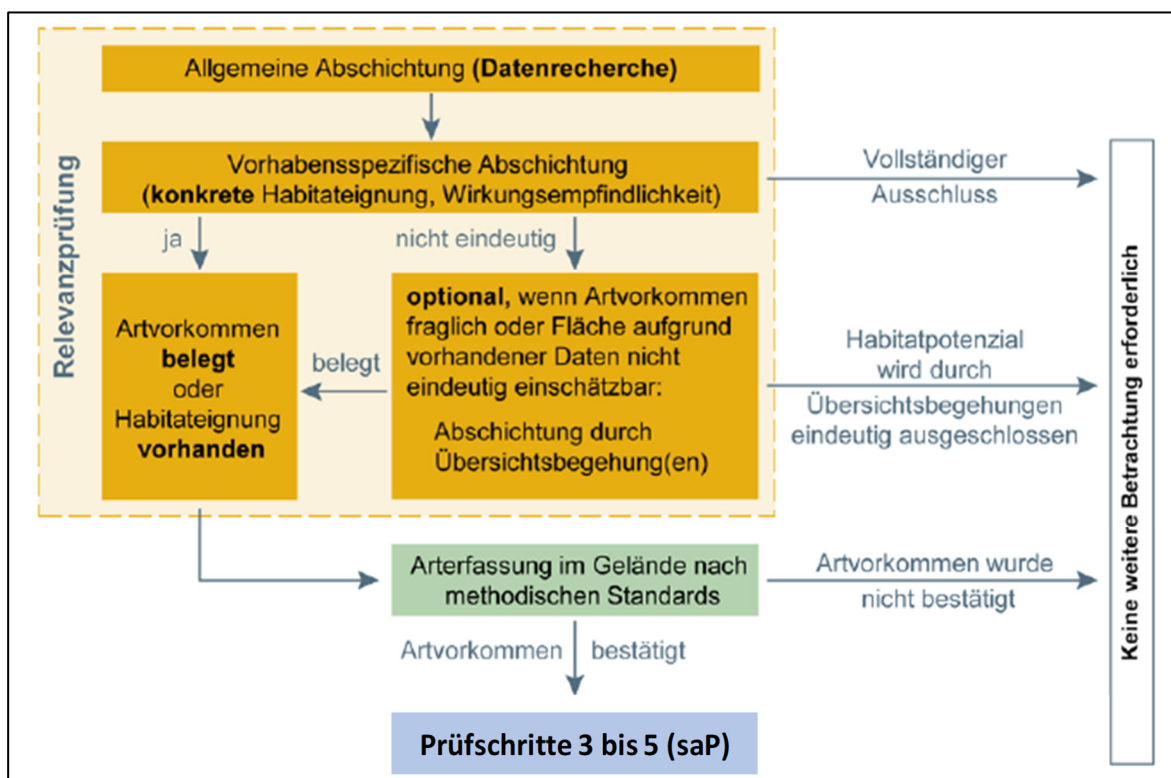


Abb. 4: Prüfablauf nach Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort**

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.

**1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)**

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

**1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality meaasures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

**1.5 Ausnahmeprüfung**

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

**Abb. 5: Arbeitsschritt 2 bis 5, die gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020) gegebenenfalls nach der Relevanzprüfung erforderlich werden.**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Relevanzprüfung stützen sich auf diese Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020). Die Prüfschritte 2 bis 5 werden in diesem Gutachten noch nicht behandelt. Außer einer Übersichtsbegehung zur Relevanzprüfung wurden noch keine Erfassungen durchgeführt.

**2.2.2 Vorliegende Daten**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Biotopkartierung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Übersichtsbegehung vom 15.2.2024.



Artenschutzrechtliche Prüfung

### 3 Relevanzprüfungen

#### 3.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung (Potenzial-Analyse)

Grundsätzlich handelt es sich beim Planungsgebiet um einen stark anthropogen überprägten Raum. Wesentliche Flächenanteile nehmen Gebäude und Verkehrsflächen ein. Im weitestgehend planierten Teil der Planungsgebietes gibt es dann eher kleinflächig noch Wiesen- oder Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. Natürliches Gehölzaufkommen gibt es am Ufer des Lechs, welches gänzlich unbeeinträchtigt bleibt, des Weiteren im Biotop im südwestlichen Teilbereich, welches ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt wird, sowie an der Böschung hoch zur Bundesstraße B17. Letztere wird möglicherweise im Bereich des geplanten Parkhauses angegriffen.

Durch Rückbau von Gebäuden und Verkehrswegen wird sich der Anteil von Grünfläche erhöhen. Grundsätzlich aber ist es so, dass die Überplanung nur vor solchen Habitaten und Bereichen Halt macht, die zur Erhaltung festgesetzt sind. Auch wenn Grünflächen in der Bilanz zunehmen, können trotzdem Beeinträchtigungen entstehen, selbst wenn der Verlust nur vorübergehend ist. Solche Verluste wird es an verschiedenen Stellen geben.

Sehr markant ist eine große Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von über 60 cm. Diese scheint bereits in die Topographische Karte von 1910 eingezeichnet zu sein und war anscheinend schon damals ein größerer Baum. Sie ist ein quartierbestimmendes Element und wohl ein Zeitzeuge des Industriestandortes im Lechgries aus den Anfängen der „Mechanischen Seilerwarenfabrik Füssen“ (gegründet 1861, der Mühlenstandort am „Lechkanal“ entstand ab 1789, 1836 gab es 33 Mühlräder auf dem Lechgries). Wie die denkmalgeschützten Gebäude sollte sie erhalten werden und Teil des historischen Ensembles werden. Während der Bauzeit ist gemäß Baumschutz-DIN 18920 für einen ausreichenden Schutz des Wurzelbereichs zu sorgen.

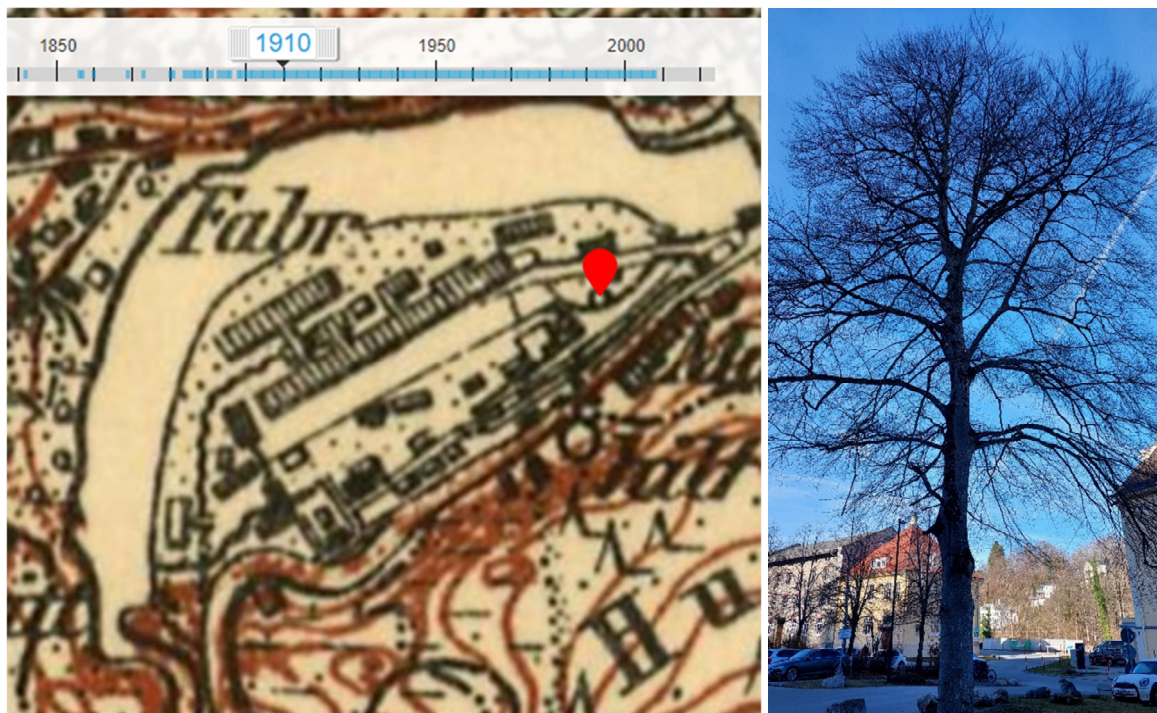


Abb. 6: Standort (Topographische Karte 1910) und Foto der großen, alten Buche.



## Artenschutzrechtliche Prüfung

Auch bei Gebäuden oder deren Teilen ist es so, dass sowohl die Entfernung als auch die Sanierung Beeinträchtigungen für dort lebende Tiere bringen werden oder können. Je nach Eingriff handelt es sich um eine dauerhaften oder um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die aber in jedem Fall artenschutzrechtlich geprüft werden muss.

Schließlich gibt es an verschiedenen Stellen strukturreiche Böden, Böschungen oder steinig-felsige Strukturen mit nur lückiger Vegetation, die eine Eignung als Reptilienhabitate haben.



**Abb. 7: Lage der potenziellen Reptilienhabitate (grün).**

Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Lech und seine Uferbereiche werden nicht beeinträchtigt. Vom früheren Lechkanal bzw. dem Mühlbach sind nur noch vereinzelt Relikte vorhanden, die jedoch kein Wasser führen. Hinsichtlich Gewässerarten (z.B. Amphibien, Wasservögel) entfalten sie derzeit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Fazit:

- Es wird Gehölzrodungen geben, die die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen können.
- Der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden kann die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen.
- Die Überbauung oder Umgestaltung von Bereichen mit Eignung als Reptilienhabitate können die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen.



Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 8: Gehölze an der Böschung zur B17 hoch.



Abb. 9: Gehölze an der Böschung zur B17 hoch bei der ehemaligen Stadtmühle.



Abb. 10: Gehölze der derzeitigen Grünanlage des Plangebietes.



Artenschutzrechtliche Prüfung



**Abb. 11:**  
Gehölze am  
Lechufer.



**Abb. 12:** Farne  
in biotopartiger  
Böschung zur  
B17 hoch (etwa  
Block-/Hang-  
schuttwälder,  
Felsvegetation).



**Abb. 13:** Farne  
in Böschung zur  
B17 hoch auf  
„künstlichem“  
Fels (Beton).



Artenschutzrechtliche Prüfung



**Abb. 14: Reste des vormaligen-Mühlenbachs.**



**Abb. 15: Potenzielles Reptilienhabitat an der Böschung zur B17 hoch.**



**Abb. 16: Potenzielles Reptilienhabitat am Lech.**



Artenschutzrechtliche Prüfung



**Abb. 17:**  
Gebäude mit  
Vogelnestern  
und Quartier-  
potenzial für  
Fledermäuse.



**Abb. 18:**  
Gebäude mit  
Quartierpoten-  
zial für Fleder-  
mäuse.



**Abb. 19:** Bei-  
spieldachstuhl,  
hier ohne Quar-  
tierpotenzial für  
Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Prüfung

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten

Der Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten wurde anhand der Artangaben der saP-Internethilfe des LfU (potenzielle Arten) sowie der Ergebnisse der Ortsbegehung vorgenommen. Darauf basierend wird die Betroffenheit der Arten dargestellt.

### 4.2 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

3.2.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

3.2.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

3.2.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

### 4.3 Betroffene Arten

#### 4.3.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 14 Fledermausarten aufgeführt. Acht Arten haben ihre Quartiere vor allem in Gebäuden, sechs Arten sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden. Da sowohl Bäume als auch Gebäude von möglichen Vorhaben betroffen sind, sind sie alle als potenziell vorkommende Arten anzusehen. Auch die ASK nennt (unbestimmte) Fledermäuse in unmittelbarer Nachbarschaft an Gebäuden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Dachstuhl wurde beispielhaft begangen, in dem aktuell jedoch keine Fledermausspuren gefunden wurden. Allerdings kann daraus nicht auf alle Gebäude geschlossen werden.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten.**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	g		1	
X	GB	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	?		1	
X	GB	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	*	g		3	4
X	G	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	*	*	g		1	
X	G	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	*	*	g		1	
X	G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	g		2	
X	GB	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	*	V	?		1	4
X	GB	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*	?		2	4
X	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	g		1	
X	GB	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	*	?		1	4
X	G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	*	3	g		1	
X	G	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	s		1	
X	G	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?		1	

- RLD** Rote Liste Deutschland (2009) und  
**RLBY** Rote Liste Bayern (2017)
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
  - \* ungefährdet
- EHZ** Erhaltungszustand (BfN 2007) ABR = alpine biogeographische Region
- g günstig
  - u ungünstig - unzureichend
  - s ungünstig – schlecht
  - ? unbekannt
- L** Lebensraum
- X Art kann vorkommen
  - G (Brut)Vorkommen an/in Gebäuden
  - B (Brut)Vorkommen an/in Bäumen und Gehölzen
  - W (Brut)Vorkommen an/in Gewässern
- Beschreibung
- 1 Hauptvorkommen
  - 2 Vorkommen
  - 3 potentielles Vorkommen
  - 4 Jagdhabitat
- E** Wirkungsempfindlichkeit
- X = gegeben oder nicht auszuschließen
  - 0 = nicht gegeben oder projektspezifisch sehr gering

Aufgrund der Potenzialanalyse kam die Relevanzprüfung zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

- Schädigungsverbot möglich?  ja  nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**  
 Tötungsverbot möglich?  ja  nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**  
 Störungsverbot möglich?  ja  nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**



Artenschutzrechtliche Prüfung

**Prüfung der Verbotstatbestände:**

<b>Fledermäuse in Gebäudequartieren</b>									
Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL									
<b>1 Grundinformationen</b>									
E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<a href="#">Barbastella barbastellus</a>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	G	<a href="#">Eptesicus nilssonii</a>	Nordfledermaus	3	3	g		1	
X	GB	<a href="#">Myotis brandtii</a>	Große Bartfledermaus	2	*	?		1	
X	GB	<a href="#">Myotis daubentonii</a>	Wasserfledermaus	*	*	g		3	4
X	G	<a href="#">Myotis myotis</a>	Großes Mausohr	*	*	g		1	
X	G	<a href="#">Myotis mystacinus</a>	Kleine Bartfledermaus	*	*	g		1	
X	G	<a href="#">Myotis nattereri</a>	Fransenfledermaus	*	*	g		2	
X	GB	<a href="#">Nyctalus noctula</a>	Großer Abendsegler	*	V	?		1	4
X	GB	<a href="#">Pipistrellus nathusii</a>	Rauhautfledermaus	*	*	?		2	4
X	G	<a href="#">Pipistrellus pipistrellus</a>	Zwergfledermaus	*	*	g		1	
X	GB	<a href="#">Pipistrellus pygmaeus</a>	Mückenfledermaus	V	*	?		1	4
X	G	<a href="#">Plecotus auritus</a>	Braunes Langohr	*	3	g		1	
X	G	<a href="#">Rhinolophus hipposideros</a>	Kleine Hufeisennase	2	2	s		1	
X	G	<a href="#">Vespertilio murinus</a>	Zweifelfledermaus	2	D	?		1	

**Art(en) im UG**     nachgewiesen     potenziell möglich

Die Anzahl möglicher Fledermausarten im Planungsgebiet ist aufgrund deren Vorkommen im Umfeld groß. Daher wird darauf verzichtet, sie hier im Einzelnen zu beschreiben. Sie alle besiedeln als Sommerquartiere Gebäude, wobei artspezifisch andere Strukturen genutzt werden (offene Dachstühle, Spalten in Mauerwerk, hinter Verkleidungen oder Fensterläden etc.). Einige Arten besiedeln auch Quartiere in Bäumen. Die Winterquartiere liegen je nach Art unterirdisch in Höhlen oder Kellern, vereinzelt auch in Gebäuden oder Bäumen. Die Nahrungssuche erfolgt in Wäldern, an Waldrändern, in parkartigen Landschaften oder baumreichen Siedlungsgebieten.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Verlust von potenziellen Quartieren durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Gebäude. Dies betrifft alle Gebäudebestände, auch neuere Gebäude. Ein Verlust von Jagdrevieren ist jedoch nicht gegeben. Grundsätzlich muss jedes Gebäude vor Abriss oder Sanierung genau untersucht werden (Schritt 2), um erstens zu vermeiden, dass Fledermäuse geschädigt werden (Schritt 3), und um zweitens gegebenenfalls erforderliche Ersatzquartiere festzulegen (Schritt 4), die zumeist vor Baubeginn funktionell hergestellt werden müssen.

Das Schädigungsverbot beziehe ich hier nur auf die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Habitats inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); die damit verbundene mögliche Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bewerte ich beim Tötungsverbot (s. 2.2), da Tötungen und die Vermeidung von Verletzungen gleichgeartete Maßnahmen bedingen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.



## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Fledermäuse in Gebäudequartieren**

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-1: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
  - VM-2: Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Fledermauskartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Fledermäuse mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF-1: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Fledermäuse sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen. Werden im konkreten Vorhaben keine Fledermaus-Vorkommen gefunden, entfällt CEF-1.

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Grundsätzlich ist durch den Abriss besetzter Gebäude die Tötung oder Verletzung von Tieren und ggf. von Jungen in den Wochenstuben zu befürchten. Grundsätzlich muss jedes Gebäude vor Abriss oder Sanierung genau untersucht werden (Schritt 2), um zu vermeiden, dass Fledermäuse in ihren Quartieren getötet werden (Schritt 3). Sollte das Eintreten von Tötungen im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit verhindert werden können, kann auch noch die Ausnahmeprüfung (Schritt 5) erforderlich werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-1: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
  - VM-2: Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Fledermauskartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Fledermäuse mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
  - VM-3: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (April bis August; Achtung: auch die Brutzeit der Vögel beachten!) durchgeführt werden. Dies vermeidet auch die unbeabsichtigte Tötung nicht entdeckter Tiere. Je nach festgestelltem Artenspektrum ist auch die Winterruhe zu berücksichtigen. Die Details regelt der Fachbeitrag Fledermausschutz.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Grundsätzlich sind durch den Abriss besetzter Gebäude Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht und des Winterschlafes zu befürchten. Das Störungsverbot ist an die Erheblichkeit der Störung geknüpft. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zeitenregelung wie 2.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Artenschutzrechtliche Prüfung

## Fledermäuse in Baumquartieren

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	GB	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	?		1	
X	GB	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	*	g		3	4
X	GB	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	*	V	?		1	4
X	GB	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*	?		2	4
X	GB	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	*	?		1	4

Die Anzahl möglicher Fledermausarten im Planungsgebiet ist aufgrund deren Vorkommen im Umfeld groß. Daher wird darauf verzichtet, sie hier im Einzelnen zu beschreiben. Die hier betrachteten Arten besiedeln neben Gebäudequartieren Quartiere in Bäumen. Auch die Winterquartiere können in Bäumen sein. Die Nahrungssuche erfolgt in Wäldern, an Waldrändern, in parkartigen Landschaften oder baumreichen Siedlungsgebieten.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Bäumen gehen – soweit vorhanden - Quartiere verloren. Diese können sowohl Sommerquartiere von Wochenstuben oder Einzeltieren sein, als auch Winterquartiere. Je nach Umfang der Rodungen gehen auch Jagdreviere innerhalb des Siedlungsraums verloren. Die Entstehung künftiger Quartiere wird durch den Verlust älterer Bäume (Stammdurchmesser über 25 cm) erheblich verzögert, so dass auch die Fällung von Bäumen von aktuell nicht besiedelter Bäume schädlich ist.

Das Schädigungsverbot beziehe ich hier nur auf die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Habitats inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); die damit verbundene mögliche Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bewerte ich beim Tötungsverbot (s. 2.2), da Tötungen und die Vermeidung von Verletzungen gleichgeartete Maßnahmen bedingen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM-1: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
- VM-2: Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Fledermauskartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Fledermäuse mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-4: Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste. Die große Buche im Nordteil des Planungsgebietes ist zu erhalten. Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-1: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Fledermäuse sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen. Werden im konkreten Vorhaben keine Fledermaus-Vorkommen gefunden, entfällt CEF-1.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Fledermäuse in Baumquartieren**

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-2: Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro Baum jeweils 1 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld anzubringen, und zwar: bis jeweils 6 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen, bis jeweils 12 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen sowie 1 wintertauglicher Großkasten, usw. Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftrage in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Bei der Rodung der Bäume können vorkommende Fledermäuse in ihren Quartieren (Baumhöhlen, Nistkästen) und ggf. ihre Jungen in den Wochenstuben getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM-1: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
- VM-2: Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Fledermauskartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Fledermäuse mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-3: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (April bis August; Achtung: auch die Brutzeit der Vögel beachten!) durchgeführt werden. Dies vermeidet auch die unbeabsichtigte Tötung nicht entdeckter Tiere. Je nach festgestelltem Artenspektrum ist auch die Winterruhe zu berücksichtigen. Die Details regelt der Fachbeitrag Fledermausschutz.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht und des Winterschlafes kann es nicht geben, da die Bäume und Nistkästen bereits vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb dieser kritischen Phasen begonnen werden müssen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitenregelung wie 2.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen ist es also grundsätzlich möglich, Tötungen, Schädigungen und Störungen durch das Vorhaben zu vermeiden. Da bis zur Sanierung in den unterschiedlichen Bauabschnitten noch viele Jahre und teils Jahrzehnte vergehen können, können aktuelle Kartierungen bis dahin veraltet und nicht mehr aussagekräftig sein. Daher sind jeweils Einzelprojekt bezogen die Fachbeiträge Fledermäuse mit Spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung ( saP) zu erstellen. Hierfür ist in Abstimmung mit der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend Zeit einzuplanen, da die festzusetzenden CEF-Maßnahmen eine Entwicklungszeit benötigen können, die dann Einfluss auf die Bauplanung hat.

Artenschutzrechtliche Prüfung

**4.3.2 Kriechtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 2 Reptilienarten aufgeführt. Da bei der Übersichtsbegehung im Planungsgebiet potenzielle Reptilienhabitate gefunden wurden, ist von deren Vorkommen im Planungsgebiet potenziell auszugehen.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten.**

R	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	X	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	1		
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	1		

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme die Relevanzprüfung zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

- Schädigungsverbot möglich?       ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**
- Tötungsverbot möglich?           ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**
- Störungsverbot möglich?         ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**

**Prüfung der Verbotstatbestände:**

**Zauneidechse<sup>1</sup> (*Lacerta agilis*), Schlingnatter<sup>2</sup> (*Coronella austriaca*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: V<sup>1</sup>, 3<sup>2</sup>**                      **Bayern: 3<sup>1</sup>, 2<sup>2</sup>**  
**Art(en) im UG:**       nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Bayern**

günstig               ungünstig – unzureichend               ungünstig – schlecht

Die **Zauneidechse** ist eine weit verbreitete Art vom Flachland bis ins Gebirge (bis 1000 m) in Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahnrassens und Abbaustellen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trocken-warmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein; Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Schlingnattern sind über praktisch ganz Europa verbreitet und fehlen nur im mittleren und äußersten Nordeuropa, auf Irland und fast allen Inseln im Mittelmeer. Außerhalb Europas kommt die Schlingnatter in Teilen Kleinasien vor.

Die **Schlingnatter** kommt im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-) alpine Zone bis ca. 1200 m üNN, sehr selten auch höhere Lagen. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein (z.B. Eidechsen). Sie besiedelt Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern etc., auch am Siedlungsrand. Im Planungsgebiet ist sie dort zu erwarten, wo auch Zauneidechsen vorkommen.



## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Zauneidechse<sup>1</sup> (*Lacerta agilis*), Schlingnatter<sup>2</sup> (*Coronella austriaca*)****Lokale Population:**

Die lokale Population ist völlig im Dunkeln. Es gibt in der Gegend von Füssen in der ASK von beiden Arten jeweils nur einen Eintrag in der Nähe des Forggensees. Mangels genauerer Informationen sind die Erhaltungszustände der lokalen (potenziellen) Populationen als mittel bis schlecht einzuschätzen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen und die Neugestaltung der Grünflächen können die potenziellen Habitate der beiden Reptilienarten im Planungsgebiet vollständig verloren gehen. Die lokalen Populationen müssen entweder erhalten oder umgesiedelt werden. Um entsprechende Maßnahmen umsetzen zu können muss durch Kartierung geklärt werden, ob die Arten im Planungsgebiet vorkommen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM-5: Vor baulichen Eingriffen in die Freiflächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Reptilienkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Reptilien mit Spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-6: Die lokalen Populationen müssen entweder erhalten oder umgesiedelt werden. Die Details regelt der Fachbeitrag Reptilien.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-3: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Reptilien sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Habitate im räumlichen Zusammenhang (d.h. möglichst im Magnus-Park, jedenfalls im Stadtgebiet von Füssen) zu ersetzen. Gemäß LAUFER (2014) werden pro Zauneidechse 150 m<sup>2</sup> mit lückiger Vegetation (extensive Wiese, Rohböden) und geeignete Quartierstruktur (Holz-Stein-Haufen mit grabfähigem Sand, Totholzstämme, Steinreihen) benötigt. Die Details (insbesondere auch für die Schlingnatter) regelt der Fachbeitrag Reptilien. Wenn im konkreten Vorhaben keine Reptilien-Vorkommen gefunden werden, oder wenn die Vorkommensgebiete erhalten werden können, entfällt CEF-3.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Gefahr der Tötung erwachsener Eidechsen sowie deren Fortpflanzungsstadien durch Bauarbeiten und Baumaschinen. Durch Beachtung der Bauzeiten-Regelung sowie anderen Maßnahmen (insbesondere Abfang und Umsiedlung) können die Tötungen jedoch weitestgehend vermieden werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM-7: Vor Baubeginn ist entlang der Baugrenzen in kritischen Bereichen (zu potenziellen Habitaten, zu Böschungen, zur Sandgrube) unter Anleitung einer Ökologischen Baubegleitung (Reptilienexperte) ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Eingriffe in diesen Bereichen ist erst nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung erlaubt.
- VM-8: Vor Baubeginn im Bereich eines eventuellen Zauneidechsen-Vorkommens müssen die dort vorhandenen Eidechsen durch einen Reptilienexperten gefangen und in das Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Dies macht eine vorausschauende Planung erforderlich, weil erstens das Ersatzhabitat in geeigneter Qualität vorhanden sein muss, und zweitens dabei die Aktivitätszeit der Eidechsen zu berücksichtigen ist. Während deren Winterruhe (Mitte September -Mitte April) kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
- VM-9: Die initialen Erdarbeiten im Bereich der eventuellen Eidechsenvorkommen dürfen erst nach Freigabe durch die Ökologischen Baubegleitung sowie nur außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden (Mitte April bis Mitte September), damit mögliche Bewohner abwandern können.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Zauneidechse<sup>1</sup> (*Lacerta agilis*), Schlingnatter<sup>2</sup> (*Coronella austriaca*)****2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Möglichkeit der Störung durch Erschütterungen durch Baumaschinen, Montage und LKWs.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Abb. 20: Potenzielle Reptilienhabitate (gelb) im Plangebiet.**

Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen ist es also grundsätzlich möglich, Tötungen, Schädigungen und Störungen durch das Vorhaben zu vermeiden. Da die Reptilienarten dort vorkommen, wo zu allererst und auch unbeabsichtigt Beeinträchtigungen zu erwarten sind, nämlich am oder im Boden, also bei Umsetzung von Verkehrsanbindung, Umleitungen und Baustelleneinrichtung etc., sind durch die saP zumindest Vorbehaltsflächen festzulegen, in denen keine Eingriffe erfolgen dürfen, bevor eine Erfassung der Reptilien durchgeführt wurde. Es wird jedoch empfohlen, unabhängig von weiteren Planungsschritten Zeitnah eine Reptilienkartierung durchzuführen, um Konfliktbereiche zu identifizieren und erforderliche CEF-Maßnahmen wegen derer längeren Entwicklungszeit frühzeitig umzusetzen.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**4.3.3 Lurche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 3 Amphibienarten aufgeführt, jedoch keine für Fließgewässer. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine geeigneten Amphibiengewässer gefunden. Fließgewässer wie der Lech, der frühere Lechkanal bzw. der Mühlbach sind für diese Arten nicht geeignet. Von Letzteren sind zudem nur vereinzelt Relikte vorhanden, die jedoch kein Wasser führen. Ein Vorkommen von relevanten Amphibien ist daher nicht anzunehmen.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten.**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u			
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?			
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	s			

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schadigungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*  
 Tötungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*  
 Störungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*

**4.3.4 Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 2 Amphibienarten aufgeführt, jedoch keine für Fließgewässer. Wie bei den Amphibien ist ein Vorkommen relevanter Arten nicht anzunehmen.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellenarten.**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u			
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	u			

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schadigungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*  
 Tötungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*  
 Störungsverbot möglich?  ja  nein *da keine Vorkommen*

**4.3.5 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) ohne Berücksichtigung der Habitattypen auch noch Pflanzen- und Schmetterlingsarten aufgeführt. Diese kommen jedoch sämtlich in den betroffenen Lebensräumen des Plangebietes nicht vor. Deshalb ist im Plangebiet von keinem Vorkommen weiterer relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**4.3.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 66 Vogelarten aufgeführt (s. Anhang). Bereinigt um die Arten, deren essentiellen Lebensräume im Planungsgebiet nicht vorkommen (z.B. Röhrichte, (Fluss-)Niederungen, strukturreiche Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen, Au-/Bergwälder, Nahrungsgäste in verbreiteten Habitaten) verbleiben nur noch 30 Arten.

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Vogelarten.**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	B	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
X	W	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g			1
X	W	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		EZKB:g			3	2
X	W	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			g				2
X	G	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u			1	
X	B	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	2	
X	(G)	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		2	3	1
X	B	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		2	1	
X	W	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		s	g			1
X	(G) W	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g			2	1
X	G	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		s	g		1	
X	B	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g		2		
X	G	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u			1	2
X	G	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g			1	
X	BG	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	
X	W	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		g		2	2
X	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u			2	2
X	(G) W	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	g	g		3	1
X	G	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	u		2	2	
X	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u			2	
X	B	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			1	
X	G	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	g			2	
X	W	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		g		3	2
X	B	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u			2	
X	B	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g			2	
X	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		g		3	2	
X	W	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		EZKR:g				3

Legende vgl. Tabelle 1

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die verbleibenden Arten lassen sich den Gebäudebrütern, Gehölzbrütern und Gewässerarten zuordnen. Letztere sind entweder potenzielle Brutvögel auf Kiesbänken (Flussregenpfeifer) oder im Uferbereich von Fließgewässern (Flussuferläufer, Eisvogel, Wasserramsel, Teichhuhn) oder winterliche Gäste dort (Waldwasserläufer, Bergpieper, Wasserralle), für die durch die möglichen Vorhaben wohl kaum eine Beeinträchtigung erfolgen wird, da die Ufer des Lechs nicht betroffen werden. Für diese kann teilweise ein früheres Vorkommen am Lechkanal oder Mühlbach angenommen werden, was aufgrund der aktuellen Situation im Plangebiet nicht mehr relevant erscheint. Für Gehölz- und Gebäudebrüter ist eine Betroffenheit aber in jedem Fall anzunehmen, dass diese in weiteren Schritten des saP geprüft werden müssen.

Bei der Übersichtsbegehung am 15.2.2024 wurden auch zahlreiche Spuren und Hinweise auf die tatsächliche Nutzung der Gebäude durch Gebäudebrüter gefunden.

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

- Schädigungsverbot möglich?       ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**
- Tötungsverbot möglich?             ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**
- Störungsverbot möglich?             ja    nein      **weitere Prüfung in saP erforderlich**

**Prüfung der Verbotstatbestände:**

<b>Gebäudebrüter</b>										
Ökologische Gilde / Europäischer Vogelarten nach VRL										
<b>1 Grundinformationen</b>										
E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	G	<a href="#">Apus apus</a>	Mauersegler	3		u			1	
X	(G)	<a href="#">Bubo bubo</a>	Uhu			g		2	3	1
X	(G)W	<a href="#">Cinclus cinclus</a>	Wasserramsel			g			2	1
X	G	<a href="#">Coloeus monedula</a>	Dohle	V		s	g		1	
X	G	<a href="#">Delichon urbicum</a>	Mehlschwalbe	3	3	u			1	2
X	G	<a href="#">Falco peregrinus</a>	Wanderfalke			g			1	
X	BG	<a href="#">Falco tinnunculus</a>	Turmfalke			g	g	2	1	
X	(G)W	<a href="#">Mergus merganser</a>	Gänsesäger		V	g	g		3	1
X	G	<a href="#">Passer domesticus</a>	Hausperling	V	V	u		2	2	
X	G	<a href="#">Ptyonoprogne rupestris</a>	Felsenschwalbe	R	R	g			2	

**Art(en) im UG**       nachgewiesen       potenziell möglich

Die Anzahl möglicher Vogelarten im Planungsgebiet ist aufgrund deren Vorkommen im Umfeld groß. Daher wird darauf verzichtet, sie hier im Einzelnen zu beschreiben. Sie alle brüten hauptsächlich oder teilweise in Gebäuden, wobei artspezifisch andere Strukturen genutzt werden (Mauerlücken, Spalten, Kamine). Die Nahrungssuche erfolgt im Umfeld in ganz unterschiedlichen Lebensräumen wie dem Luftraum, in Grünanlagen oder Gewässern.



## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Gebäudebrüter****2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Verlust der Brutplätze durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Gebäude. Dies betrifft alle Gebäudebestände, auch neuere Gebäude. Ein Verlust von Nahrungsgebieten ist jedoch nicht gegeben. Grundsätzlich muss jedes Gebäude vor Abriss oder Sanierung genau untersucht werden (Schritt 2), um erstens zu vermeiden, dass Vögel geschädigt werden (Schritt 3), und um zweitens gegebenenfalls erforderliche Ersatzquartiere festzulegen (Schritt 4), die zumeist vor Baubeginn funktionell hergestellt werden müssen.

Das Schädigungsverbot beziehe ich hier nur auf die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Habitate inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); die damit verbundene mögliche Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bewerte ich beim Tötungsverbot (s. 2.2), da Tötungen und die Vermeidung von Verletzungen gleichgeartete Maßnahmen bedingen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-10: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen. Dieser legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen fest.
  - VM-11: Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Brutvögel mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF-4: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Brutvögel sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Grundsätzlich ist durch den Abriss besetzter Gebäude die Tötung oder Verletzung von Tieren und ggf. deren Fortpflanzungsstadien zu befürchten. Grundsätzlich muss jedes Gebäude vor Abriss oder Sanierung genau untersucht werden (Schritt 2), um zu vermeiden, dass Brutvögel in ihren Nestern getötet werden (Schritt 3). Sollte das Eintreten von Tötungen im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit verhindert werden können, kann auch noch die Ausnahmeprüfung (Schritt 5) erforderlich werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-10: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen. Dieser legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen fest.
  - VM-11: Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Brutvögel mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
  - VM-12: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis September; Achtung: auch die Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse beachten!) durchgeführt werden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Artenschutzrechtliche Prüfung

### Gebäudebrüter

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Grundsätzlich sind durch den Abriss besetzter Gebäude Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht zu befürchten. Das Störungsverbot ist an die Erheblichkeit der Störung geknüpft. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitenregelung wie 2.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### Gehölzbrüter

Ökologische Gilde / Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	B	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
X	B	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	2	
X	B	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		2	1	
X	BG	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	
X	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u			2	2
X	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u			2	
X	B	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			1	
X	B	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u			2	
X	B	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g			2	
X	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		g		3	2	

Die Anzahl möglicher Gehölzbrüter im Planungsgebiet ist aufgrund deren Vorkommen im Umfeld groß. Daher wird darauf verzichtet, sie hier im Einzelnen zu beschreiben. Die hier betrachteten Arten besiedeln neben Gehölze (Büsche, Bäume). Die Nahrungssuche erfolgt artspezifisch entweder ebenfalls in Gehölzen oder in Freiflächen der Umgebung.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei der Rodung von Bäumen gehen Nistplätze und Nahrungshabitate verloren. Die Nester können frei auf den Ästen und Zweigen liegen, oder aber auch in Höhlungen des Baumstammes. Deren Entstehung wird durch den Verlust älterer Bäume (Stammdurchmesser über 25 cm) erheblich verzögert, so dass auch die Fällung von Bäumen von aktuell nicht besiedelter Bäume schädlich ist.

Das Schädigungsverbot beziehe ich hier nur auf die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Habitate inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); die damit verbundene mögliche Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bewerte ich beim Tötungsverbot (s. 2.2), da Tötungen und die Vermeidung von Verletzungen gleichgeartete Maßnahmen bedingen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Geholzbrüter**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-10: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen. Dieser legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen fest.
  - VM-11: Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Brutvögel mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
  - VM-12: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis September; Achtung: auch die Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse beachten!) durchgeführt werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF-4: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Brutvögel sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen.
  - CEF-5: Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro Baum jeweils 1 Vogelnistkästen an Bäumen im Umfeld anzubringen, und zwar im Turnus 2 für große Meisen, 2 für kleine Meisen, 2 mit Doppelloch, 1 für Star, 1 für Kleiber, 1 für Baumläufer, usw. Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Bei der Rodung der Bäume können vorkommende Brutvögel und deren Jungen in den Nestern getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-10: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen. Dieser legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen fest.
  - VM-11: Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Brutvögel mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
  - VM-12: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis September; Achtung: auch die Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse beachten!) durchgeführt werden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht und des Winterschlafes kann es nicht geben, da die Bäume und Nistkästen bereits vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb dieser kritischen Phasen begonnen werden müssen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zeitenregelung wie 2.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Artenschutzrechtliche Prüfung

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- VM-1: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern beratend hinzuzuziehen. Diese legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Fledermauskartierungen fest.
- VM-2: Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Fledermauskartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Fledermäuse mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-3: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (April bis August; Achtung: auch die Brutzeit der Vögel beachten!) durchgeführt werden. Dies vermeidet auch die unbeabsichtigte Tötung nicht entdeckter Tiere. Je nach festgestelltem Artenspektrum ist auch die Winterruhe zu berücksichtigen. Die Details regelt der Fachbeitrag Fledermausschutz.
- VM-4: Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste. Die große Buche im Nordteil des Planungsgebietes ist zu erhalten. Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- VM-5: Vor baulichen Eingriffen in die Freiflächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Reptilienkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Reptilien mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-6: Die lokalen Populationen müssen entweder erhalten oder umgesiedelt werden. Die Details regelt der Fachbeitrag Reptilien.
- VM-7: Vor Baubeginn ist entlang der Baugrenzen in kritischen Bereichen (zu potenziellen Habitaten, zu Böschungen, zur Sandgrube) unter Anleitung einer Ökologischen Baubegleitung (Reptilienexperte) ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Eingriffe in diesen Bereichen ist erst nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung erlaubt.
- VM-8: Vor Baubeginn im Bereich eines eventuellen Zauneidechsen-Vorkommens müssen die dort vorhandenen Eidechsen durch einen Reptilienexperten gefangen und in das Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Dies macht eine vorausschauende Planung erforderlich, weil erstens das Ersatzhabitat in geeigneter Qualität vorhanden sein muss, und zweitens dabei die Aktivitätszeit der Eidechsen zu berücksichtigen ist. Während deren Winterruhe (Mitte September -Mitte April) kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
- VM-9: Die initialen Erdarbeiten im Bereich der eventuellen Eidechsenvorkommen dürfen erst nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung sowie nur außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden (Mitte April bis Mitte September), damit mögliche Bewohner abwandern können.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

- VM-10: Vor baulichen Eingriffen in Gebäudebestand und Baumfällungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits in der Planungsphase ein Vogelexperte beratend hinzuzuziehen. Dieser legt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen Umfang von Brutvogelkartierungen fest.
- VM-11: Entsprechend der Vorgaben des Vogelexperten und der Unteren Naturschutzbehörde sind die Vogelkartierungen durchzuführen und ein Fachbeitrag Brutvögel mit Spezialer artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) zu erstellen.
- VM-12: Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis September; Achtung: auch die Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse beachten!) durchgeführt werden.

## 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- CEF-1: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Fledermäuse sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen. Werden im konkreten Vorhaben keine Fledermaus-Vorkommen gefunden, entfällt CEF-1.
- CEF-2: Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro Baum jeweils 1 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld anzubringen, und zwar: bis jeweils 6 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen, bis jeweils 12 Bäume: 3 Flachkästen und 3 Rundkästen sowie 1 wintertauglicher Großkasten, usw. Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.
- CEF-3: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Reptilien sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Habitate im räumlichen Zusammenhang (d.h. möglichst im Magnus-Park, jedenfalls im Stadtgebiet von Füssen) zu ersetzen. Gemäß LAUFER (2014) werden pro Zauneidechse 150 m<sup>2</sup> mit lückiger Vegetation (extensive Wiese, Rohböden) und geeignete Quartierstruktur (Holz-Stein-Haufen mit grabfähigem Sand, Totholzstämme, Steinreihen) benötigt. Die Details (insbesondere auch für die Schlingnatter) regelt der Fachbeitrag Reptilien. Wenn im konkreten Vorhaben keine Reptilien-Vorkommen gefunden werden, oder wenn die Vorkommensgebiete erhalten werden können, entfällt CEF-3.
- CEF-4: Entsprechend der Ergebnisse des Fachbeitrags Brutvögel sind ebenfalls noch vor den baulichen Eingriffen die verlorengehenden Quartiere im räumlichen Zusammenhang (d.h. im Magnus-Park) zu ersetzen.
- CEF-5: Für die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser über 25 cm ist schon vor den Baumfällarbeiten pro Baum jeweils 1 Vogelnistkästen an Bäumen im Umfeld anzubringen, und zwar im Turnus 2 für große Meisen, 2 für kleine Meisen, 2 mit Doppelloch, 1 für Star, 1 für Kleiber, 1 für Baumläufer, usw. Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.



Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wurden bislang keine festgelegt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund der Ergebnisse der vorhabenbezogenen Fachbeiträge solche Maßnahmen noch festgelegt werden müssen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Es ist durch die möglichen Vorhaben im Plangebiet von einer Betroffenheit von Fledermäusen, Kriechtieren und Vögeln auszugehen. Gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ (LfU 2020) sind daher vor der Umsetzung konkreten Vorhaben weitere Prüfschritte erforderlich. Da bedingt durch den Zeitrahmen des Vorhabens noch keine Kartierungen durchgeführt wurden, kann die saP noch nicht abschließend durchgeführt werden. Diese saP zeigt auf, welche weiteren Prüfschritte noch vorgenommen werden müssen, und in welchem Rahmen die weiteren Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, ggf. Ausnahmeprüfung) sich bewegen müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Da bis zur Sanierung in den unterschiedlichen Bauabschnitten noch viele Jahre und teils Jahrzehnte vergehen können, in denen sich die artenschutzrechtliche Situation noch maßgeblich ändern kann, sind einschließlic einer Kartierung vorhabenbezogene Fachbeiträge für Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel zu erstellen, die abschließend festzulegen, welche konkreten Maßnahmen und erforderlichenfalls CEF-Maßnahmen und Ausnahmeprüfung vor Baubeginn im jeweiligen Bauabschnitt ausgeführt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen, kann der bisherigen Planung aus Sicht des Artenschutzes zugestimmt werden.

Hinweis: Auf die detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren wird in diesem Gutachten verzichtet, da diese hier nicht über das hinausgehen kann, was in den Formblättern zur Prüfung der Verbotstatbestände dargelegt wurde. Die Wirkfaktoren sind in den jeweiligen Fachbeiträgen vorhabenspezifisch darzustellen.

:

Artenschutzrechtliche Prüfung

## Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., I, GEIERSBERGER, G. von LOSOV & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern - Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 555 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) & BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - 2. Überarbeitung, Stand: 08.06.2015: 52 S.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer): 807 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

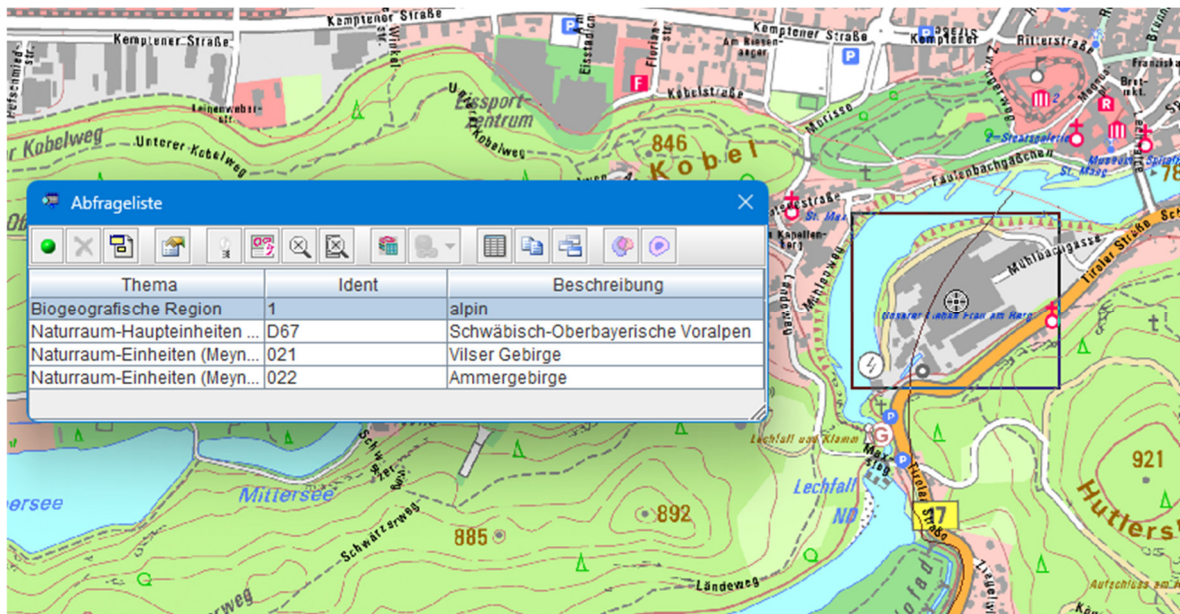
LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

STICKROTH, H. (2024): Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan S 55 „Mühlbachgasse“ der Stadt Füssen ("Magnus Park"). – Unveröffentlichtes Gutachten vom 22.02.2024, Augsburg: 24 S.

## Anhang



### Vorkommen in Vorkommen in TK-Blatt 8430 (Füssen) Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben)  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen  
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung
  - B** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen/Gehölzen, im Sinne von X
  - G** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X
  - W** = Fortpflanzung an (Fließ)Gewässer
  - N** = Nahrungssuche
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
  - X** = gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

**Säugetiere**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	g		1	
X	GB	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		?		1	
X	GB	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g		3	4
X	G	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g		1	
X	G	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g		1	
X	G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g		2	
X	GB	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	?		1	4
X	GB	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			?		2	4
X	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g		1	
X	GB	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		?		1	4
X	G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g		1	
X	G	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	s		1	
X	G	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?		1	

**Vögel**

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	B	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			EZKB:g				2
X	W	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g			1
X	W	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		EZKB:g			3	2
0	0	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			EZKR:g				2
0	0	<i>Anser anser</i>	Graugans			EZKB:g			3	2
X	W	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			g				2
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	u		2	3	
X	G	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u			1	
X	B	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	2	
0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V		g		1	2
0	0	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	EZKR:g				1
0	0	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	EZKR:g				2
X	(G)	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		2	3	1
0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	2	2	2
X	B	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		2	1	
0	N	<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig		3	g			3	
X	W	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		s	g			1



## Artenschutzrechtliche Prüfung

## Anhang

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
0	0	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			EZKB:g			2	1
X	(G) W	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g			2	1
X	G	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		s	g		1	
X	B	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g		2		
0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g		2	2	
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g		2	2
X	G	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u			1	2
0	B	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	g			2	
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g			2	
0	0	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		g			2
0	0	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			EZKR:g				1
X	G	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g			1	
X	BG	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	
0	0	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	g			3	
X	W	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		g		2	2
X	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u			2	2
0	0	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		EZKB:g				2
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		?			2	
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	EZKB:s			2	
0	0	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				g		3	2
0	0	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	EZKR:g			2	2
0	0	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R			g		3	2
0	0	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g		3	2
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	u				2
0	0	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g			1
X	(G) W	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	g	g		3	1
0	0	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g	g		2	2
0	0	<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	R	R	g	g		3	
0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			g	g			1
X	G	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	u		2	2	
0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	g	2		
0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				g		2	1
X	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u			2	
0	N	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	g			2	
X	B	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			1	
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			g	g			2

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	G	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	g			2	
0	N	<i>Pyrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R	g	g		2	
X	W	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		g		3	2
0	0	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		g		2		
0	0	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	EZKR:g				1
0	0	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	EZKR:g				1
X	B	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u			2	
X	B	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g			2	
0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		EZKB:g		2		
X	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		g		3	2	
X	W	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		EZKR:g				3
0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	EZKR:g		2	3	

### Kriechtiere

R	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	X	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	1		
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	1		

### Lurche

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u			
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?			
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	s			

### Libellen

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u			
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	u			

### Gefäßpflanzen

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u			1

**Gefäßpflanzen (Alle Arten)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	g
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	?
Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u

**Schmetterlinge (Alle Arten)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	g
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	g
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

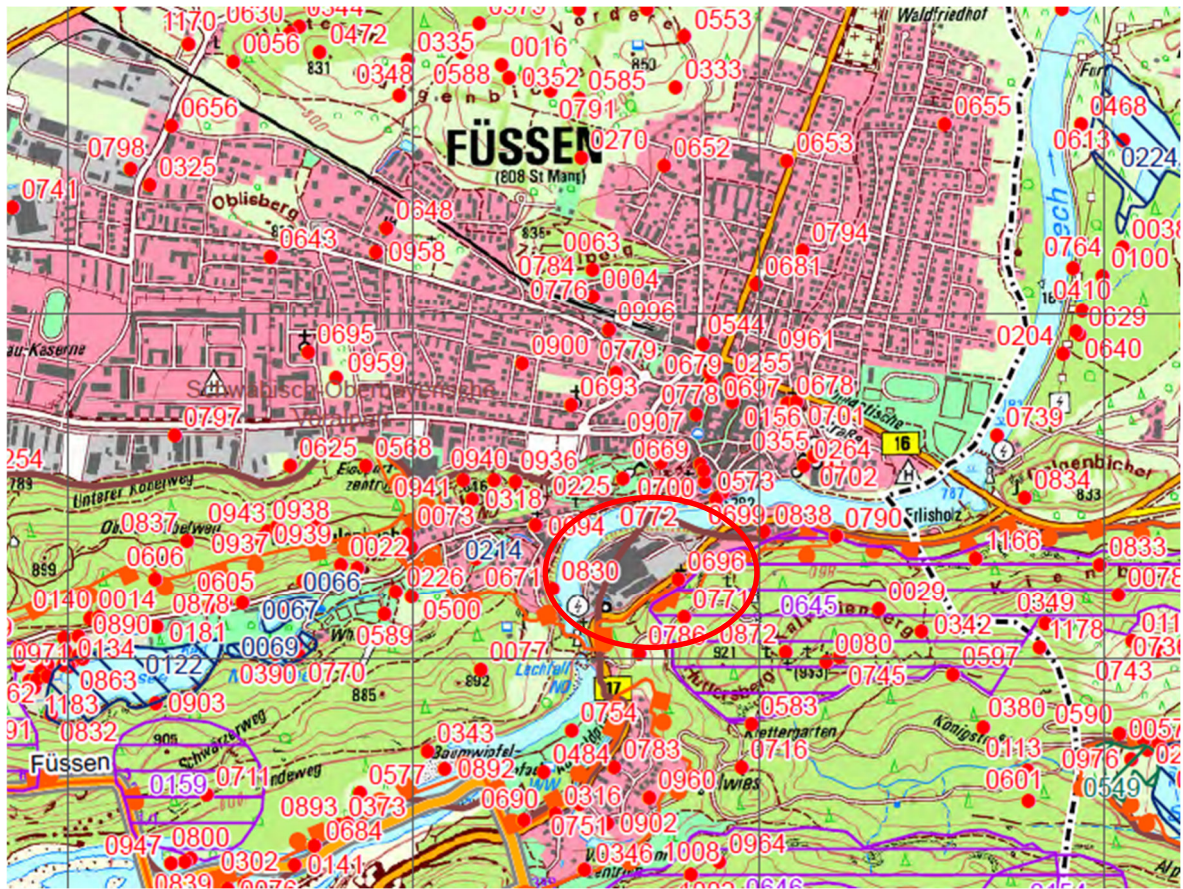
Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat



**Artenschutzkartierung Bayern (ASK)**



Keine Nachweise im Magnus-Park

Nächstgelegener Nachweis:

TK25	OBN	K	ERFG	UTM-RW	UTM-HW
8430	0696	P	50	627769	5269230

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)  
 Lagebeschreibung: 87629 Füssen, Tiroler Straße, Kirche  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt)			1		OA	AA		02.09.2013	SDS
Chiroptera (indet.)					DETER.:	Gässler Sonja			
Fledermäuse (unbestimmt)			1		OA	AA		12.09.2016	SDS
Chiroptera (indet.)					DETER.:	ASK -			

TK25 8430	OBN 0671	K P	ERFG 100	UTM-RW 627183	UTM-HW 5269290
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

**Landkreis(e):** Ostallgäu  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Gebäude (-teil)  
**Lagebeschreibung:** 87629 Faulenbach, Badseeweg  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Wald; Stadt  
**Vorläufige Objektnr.:** ObjID: 15117

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Gattung Myotis Myotis spec.			1		OA	S		14.08.1989	SDS
					<b>DETER.:</b> Limbrunner Hermann				

TK25 8430	OBN 0694	K P	ERFG 50	UTM-RW 627355	UTM-HW 5269391
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

**Landkreis(e):** Ostallgäu  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)  
**Lagebeschreibung:** 87629 Füssen-Bad Faulenbach, Alatseestr./Am Kapellenberg, Sankt Max-Kapelle  
**Merkmale:**  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1		OA	AA		12.08.2013	SDS
					<b>DETER.:</b> Gässler Sonja				
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1		OA	AA		07.09.2016	SDS
					<b>DETER.:</b> ASK -				

TK25 8430	OBN 0076	K P	ERFG 500	UTM-RW 626464	UTM-HW 5268334
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

**Landkreis(e):** Ostallgäu  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Auestillgewässer / Altwasser / Altarm  
**Lagebeschreibung:** ALTWASSER DES LECHS 2KM S FÜSSEN  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Auestillgewässer / Altwasser / Altarm  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Eisvogel Alcedo atthis	3	*	2	C	AD	S		20.08.1987	SDS
					<b>DETER.:</b> Wismath N.N.				



TK25 8430	OBN 0772	K P	ERFG	UTM-RW 627791	UTM-HW 5269467
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand  
 Lagebeschreibung: Lechuferweg Krankenhaus, Höhe 790  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Tiliacea citrago			*	30505		LK DETER.: Hundhammer	S Walter	05.05.2015	SDS

TK25 8430	OBN 0947	K P	ERFG 50	UTM-RW 626301	UTM-HW 5268409
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Kies-/ Schotterbank bzw. -ufer  
 Lagebeschreibung: Lech, Grenze  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	1	2		2 C	AD	S DETER.: Kleiner Martin		28.06.2021	SDS
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	1	2		1 OA	JU DETER.: Kleiner Martin	S		28.06.2021	SDS

TK25 8430	OBN 0141	K P	ERFG 200	UTM-RW 626659	UTM-HW 5268406
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Kies-/ Schotterbank bzw. -ufer  
 Lagebeschreibung: LECHKIESBÄNKE AN GRENZE ZU ÖSTERREICH S FÜSSEN  
 Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Fluß, unverbaut; Veget. arme Fläche; Weichholzaue  
 Nutzung: Keine Nutzung (erkennbar)  
 Gefährdung: Gebäudeumbau  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Aglais io Tagpfauenauge	*	*		1	AD	S DETER.: Voith Johannes		06.08.1996	SDS
Boloria euphrosyne Frühlings-Perlmuttfalter	2	2		1 WB	AD	HF DETER.: Stadelmann Herbert		06.06.1996	SDS
Bombus lucorum Helle Erdhummel	*	*		1	AD	S DETER.: Voith Johannes		06.08.1996	SDS
Chorthippus brunneus Brauner Grashüpfer	*	*		1	AD	S DETER.: Voith Johannes		06.08.1996	SDS
Cicindela hybrida hybrida Dünen-Sandlaufkäfer	V			1	AD	S DETER.: Voith Johannes		06.08.1996	SDS
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	1	2		2 B	AD	S DETER.: Stadelmann Herbert		06.06.1996	SDS
Limnitis camilla Kleiner Eisvogel	*	V		1	AD	S DETER.: Voith Johannes		06.08.1996	SDS
Polyommatus icarus Hauhechel-Bläuling	*	*		1 WB	AD	HF DETER.: Stadelmann Herbert		06.06.1996	SDS



## Einziges Nachweis Zauneidechse in ASK-Auszug

TK25 8430	OBN 0640	K P	ERFG 300	UTM-RW 628918	UTM-HW 5269949
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Tümpel  
 Lagebeschreibung: Tümpel und östl. Lechufer 500m W Horn  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Kreuzotter Vipera berus	2	2	1		AD	S		11.05.2007	SDS
Ringelnatter Natrix natrix	3	V	1		AD	S		11.05.2007	SDS
Ringelnatter Natrix natrix	3	V	1		AD	S		11.05.2007	SDS
Waldeidechse Zootoca vivipara	3	V	1		AD	S		11.05.2007	SDS
Zauneidechse Lacerta agilis	3	V	1		AD	S		11.05.2007	SDS

## Einziges Nachweis Schlingnatter in ASK-Auszug

TK25 8430	OBN 0999	K P	ERFG 20	UTM-RW 625995	UTM-HW 5269026
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)  
 Lagebeschreibung: Streuwiese am Obersee  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schlingnatter Coronella austriaca	2	3	1		AD	S		22.06.2020	SDS

TK25      OBN      K      ERFG      UTM-RW      UTM-HW  
 8430      0029      P      100      628349      5269145

Landkreis(e): Ostallgäu  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)  
 Lagebeschreibung: KALVARIENBERG BEI FÜSSEN  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Andrena chrysoceles Gelbbeinige Kielsandbiene	*	*	1		AD	HF		1948	SDS
Boloria thore Alpen-Perlmuttfalter	3	G	1		DETER.: AD	Warncke Klaus S	[verstorben]	1925	SDS
Bombus barbutellus Bärtige Kuckuckshummel	*	*	2		DETER.: AD	Osthelder Ludwig HF		25.08.1937	SDS
Bombus bohemicus Böhmische Kuckuckshummel	*	*	2		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	20.08.1839	SDS
Bombus campestris Feld-Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	19.08.1839	SDS
Bombus campestris Feld-Kuckuckshummel	*	*	4		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	20.08.1839	SDS
Bombus campestris Feld-Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1839	SDS
Bombus campestris Feld-Kuckuckshummel	*	*	2		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus campestris Feld-Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus humilis Veränderliche Hummel	3	3	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus lapidarius Steinhummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus lapidarius Steinhummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	1949	SDS
Bombus pascuorum Ackerhummel	*	*	4		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus quadricolor Vierfarbige Kuckuckshummel	2	2	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus ruderarius Grashummel	3	3	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	01.08.1915	SDS
Bombus rupestris Rotschwarze Kuckuckshummel	*	*	2		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus rupestris Rotschwarze Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	17.08.1839	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	19.08.1839	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	2		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	20.08.1839	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1839	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	03.08.1911	SDS
Bombus soroensis Glockenblumenhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1937	SDS
Bombus sylvestris Wald-Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	19.08.1839	SDS
Bombus terrestris Dunkle Erdhummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	03.08.1911	SDS
Bombus vestalis Gefleckte Kuckuckshummel	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	25.08.1839	SDS
Bombus wurflenii Bergwaldhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	20.08.1839	SDS
Bombus wurflenii Bergwaldhummel	V	V	1		DETER.: AD	Warncke Klaus HF	[verstorben]	03.08.1911	SDS
Erebia oeme Doppelaugen-Mohrenfalter	*	*	1		DETER.: AD	Warncke Klaus S	[verstorben]	1925	SDS
Hipparchia semele Rostbinde	1	3	1		DETER.: AD	Osthelder N.N. S		1925	SDS
Lasioglossum bavaricum Bayerische Schmalbiene	*	R	1		DETER.: AD	Freyer C. F. HF		25.05.1942	SDS
Megachile willughbiella Garten-Blattschneiderbiene	*	*	1		DETER.: AD	Bluethgen N.N. HF		19.08.1839	SDS
Melitaea parthenoides Westlicher Scheckenfalter	1	2	1		DETER.: AD	Warncke Klaus S	[verstorben]	1925	SDS
Parnassius apollo Apollofalter	2	2	1		DETER.: AD	Freyer C. F. S		1890	SDS
					DETER.:	Kolb Birgit			

